

# **Schulordnung**

## **der Rudolf Steiner Schule Berlin**

**Überarbeitete Fassung vom Januar 2019**

### **Präambel:**

Die Rudolf Steiner Schule Berlin als Schule besonderer pädagogischer Prägung auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) ist eine Schule in freier Trägerschaft.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sollten durch ihr Verhalten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit beitragen. Das Verhalten ist geprägt durch gegenseitige Achtung und Respekt.

Die Schulordnung enthält die wichtigsten Regeln, nach denen das Leben der Schulgemeinschaft geordnet wird. Da die Schule ein Ort des Zusammenlebens ist, ist die gegenseitige Rücksichtnahme notwendige Voraussetzung für gemeinsames Handeln.

### **Abschnitt 1: Umgang mit Schuleigentum**

#### **1.1 Pflege von Schulgelände, Haus und den Einrichtungen:**

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist im Prinzip mitverantwortlich, dass ein gepflegter Gesamteindruck an unserer Schule entsteht und gewahrt bleibt. Daher setze sich jeder tatkräftig dafür ein.

- Wer einen Schaden entdeckt oder verursacht, meldet diesen sofort einem Lehrer\*in, dem Hausmeister oder im Sekretariat.
- Mit dem Licht, der Heizung und den Unterrichtsmaterialien muss sparsam umgegangen werden.
- Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und sind sauber zu hinterlassen.

Alle Kosten, die durch die Beseitigung mutwillig oder fahrlässig hervorgerufener Schäden entstehen, müssen bezahlt werden. Wenn der Verursacher\*in nicht festzustellen ist, geschieht dies aus den Elternbeiträgen.

#### **1.2 Ausgeliehenes Arbeitsmaterial**

Ausgeliehene Bücher und sonstige von der Schule zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien bleiben Eigentum der Schule und sind daher pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung müssen die entstehenden Kosten erstattet werden.

#### **1.3 Klassenräume**

Beim Verlassen eines Klassenraums sorgen Lehrer\*innen und Schüler\*innen dafür, dass der Raum in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wird (Tafelwischen, Abfälle unter den Bänken und vom Fußboden in die Mülleimer befördern, Licht aus, besonders im Winter die Fenster schließen). Nach der letzten Stunde in einem Raum müssen die Stühle hochgestellt und der Raum

in einen sauberen Zustand gebracht werden. Anschließend wird er durch den Lehrer verschlossen.

#### **1.4 Festsaal**

Im Festsaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art nicht gestattet. Das Fotografieren, Filmen und elektroakustische Aufnahmen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen während der Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ersteres ist ggf. mit einer Sondergenehmigung möglich.

### **Abschnitt 2: Verhaltensregeln**

#### **2.1 Rauchen**

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt für Schüler\*innen und Erwachsene gleichermaßen. Diese Regelung gilt auch bei öffentlichen Veranstaltungen. Es wird von den Schüler\*innen der 11., 12. und der Abitur-Vorbereitungsklasse erwartet, dass sie verantwortungsbewusst die Umgebung der Schule zum Rauchen verlassen und gesonderte Plätze aufsuchen (z.B. Thielpark, Straße am Schülerheim). Dies gilt vor und während der Unterrichtszeit, während der Pausen und nach dem Unterricht (auch in Freistunden).

#### **2.2 Eingangsbereiche**

Oberstufenschüler\*innen, die das Gelände verlassen dürfen (Klassen 11 - 13), halten die Eingangsbereiche und die Straßen vor den Schultoren so frei, so, dass die Schule betreten und verlassen werden kann und die Straßen ungehindert befahrbar sind. In diesem Bereich ist das Rauchen unerwünscht.

#### **2.3 Drogen**

Konsum und Weitergabe von bewusstseinsverändernden Drogen, hierzu gehört auch Alkohol, ist im Bereich der Schule verboten.

Liegt ein begründeter Verdacht auf Drogenkonsum vor, so wird das Gespräch mit dem Schüler\*in gesucht. Es müssen individuelle Lösungen erarbeitet werden unter Einbeziehung aller Verantwortlichen (Schüler\*in, Eltern, Lehrer\*in) und vor allem von Fachleuten. Bei Ablehnung der Angebote oder bei nicht zu Stande kommender Zusammenarbeit ist der Unterrichtsbesuch in Frage gestellt. In letzter Konsequenz kann ein Schulverweis ausgesprochen werden, wenn dies auch nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Schon einmaliger Drogenkonsum auf dem Schulgelände und Drogenbesitz kann zum Ausschluss aus der Schulgemeinschaft führen. Drogenweitergabe und -handel hat eine fristlose Kündigung zur Folge.

#### **2.4 Angemessene Kleidung**

Das Tragen von Kleidungs- und Schmuckstücken mit gewaltverherrlichenden und menschenverachtenden Darstellungen und Symbolen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

#### **2.5 Nicht erlaubte Gegenstände**

Das Mitbringen von Waffen, Feuerwerkskörpern und anderen Dingen, die zur

Verletzungen führen können, ist Schüler\*innen in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen nicht gestattet.

Der private Gebrauch von elektroakustischen Geräten und von Mobiltelefonen ist für Schüler\*innen und Eltern auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der/die jeweils Aufsicht führende Lehrer\*in. Eingesammelte Geräte sind durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Schulgeldzahler\*innen im Schulsekretariat abzuholen.

## **2.6 Nicht erlaubte Tätigkeiten**

Schneeballwerfen, Kienapfelwerfen, Fußballspielen, Fahrradfahren (vor und während des Unterrichts und während der Hortzeiten), Skateboardfahren o.ä. ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt, da es für die kleinen Schüler\*innen gefährlich sein bzw. zu Unfällen führen kann. Ausnahmen hiervon sind möglich, allerdings nur, wenn der erlaubende Lehrer\*in auch Aufsicht führt. Für Ballspiele sind nur weiche Bälle (z.B. aus Schaumstoff) zugelassen.

## **2.7 Kraftfahrzeuge**

Das Befahren des Schulgeländes mit dem PKW ist nur zum Be- und Entladen nach 16.00 Uhr gestattet. (Ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge von Zulieferungsfirmen.)

## **Abschnitt 3: Aufenthaltsge- und -verbote**

### **3.1 Unterrichtszeiten**

Das Kollegium legt die Unterrichtszeiten fest. Sie sind von allen pünktlich einzuhalten. Die Schulglocke läutet fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Ist ein/e Lehrer\*in 5 Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, so ist dies im Lehrerzimmer (oder, wenn dies nicht möglich ist, im Sekretariat) zu melden.

### **3.2 Verlassen des Schulgeländes**

Das Schulgelände darf während der Schulzeit von den Klassen 1-10 nicht verlassen werden; es sei denn, ein/e Lehrer\*in hat hierzu eine ausdrückliche Erlaubnis ausgesprochen

### **3.3 Pausen**

In den großen Pausen gehen die Schüler\*innen der Klassen 1-8 auf ihren von der Konferenz festgelegten Pausenhof. Es kann auch von Schüler\*innen ab der Klasse 6 die Schulküche aufgesucht werden, wenn der nachfolgende Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Der Speiseraum der Schulküche darf nur in ruhiger Weise genutzt werden und die Tische sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

In den Regenspauzen können die Schüler\*innen im Haus und, unter Aufsicht, auch in den Klassen bleiben.

Oberstufe: Kurze Pausen im Hauptunterricht sind möglich, jedoch dürfen die Schüler dabei den Unterrichtsraum nicht verlassen. Die Pause soll von anderen Klassen nicht wahrnehmbar sein.

## Abschnitt 4: **Entschuldigungen, Beurlaubungen**

### 4.1 **Beurlaubungen**

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind in begründeten Fällen möglich. Anträge (bis zu 3 Tagen) müssen rechtzeitig und schriftlich an den/die Klassenlehrer\*in gestellt werden. Längerfristige oder ferienverlängernde Beurlaubungen werden zusätzlich von der Schulleitung bzw. der staatlichen Schulaufsicht entschieden und müssen mindestens 4 Wochen vorher beantragt werden.

### 4.2 **Erkrankung während des Schultages**

Wer während des Schultages erkrankt, soll zum Schularzt geschickt werden, der den Klassenlehrer\*in/Fachlehrer\*in benachrichtigt. Dies wird von einem(r) Lehrer\*in in das Klassenbuch eingetragen. Ggf. kann der/die Schüler\*in durch den Klassenlehrer\*in/Fachlehrer\*in nach Hause oder zum Arzt entlassen werden.

Erkrankt jemand in der Pause, so meldet sich der/die Schüler\*in persönlich bei dem/der nachfolgenden Lehrer\*in oder beim Klassenlehrer\*in ab und lässt sich eintragen.

### 4.3 **Entschuldigungen**

Schon am ersten Fehltag eines Schülers oder einer Schülerin muss die Klassenleitung über den Grund des Fehlens informiert werden.

Am 5. unentschuldigten Fehltag erstattet die betroffene Klassenleitung eine Schulversäumnisanzeige beim Schulamt und bittet die Eltern zum Gespräch in die Schule. Die Schulversäumnisanzeige wiederholt sich jeweils nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen.

Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.

Die Entschuldigung hat eine angemessene Begründung zu enthalten, deren Anerkennung dem/der Klassenlehrer\*in überlassen bleibt.

Volljährige Schüler\*innen können ihre Entschuldigungen selbst schreiben, jedoch nur, wenn der Unterzeichner\* des Schulvertrages sie mit unterschreibt.

## Abschnitt 5: **Sonstiges**

### 5.1 **Unfälle**

Die Schüler\*innen sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden (Uhrzeit, Hergang und Beteiligte), damit eine Unfallmeldung fristgerecht erfolgen kann.

### 5.2 **Klassenarbeiten**

Das Schreiben von zwei oder mehr Klassenarbeiten oder größeren Tests (über 20 Minuten) am selben Schultag ist nicht zulässig.

Berlin-Dahlem, im Januar 2019

Die Schulleitungskonferenz behält sich Änderungen dieser Schulordnung vor.